

Vereinsatzung des Fördervereins für die Sparte Jazzdance im VfL Westercelle e.V. vom 24.07.23

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Sparte Jazzdance im VfL Westercelle“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist in Celle.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Jazzdancesparte des VfL Westercelle. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an die Jazzdancesparte des VfL Westercelle e.V. für die Förderung dieser Zwecke.
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere die Mitgliedsbeiträge sowie die Sammlung von Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Personen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zudem sind Tätigkeitsvergütungen an Tänzer/innen ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
2. Nichtvolljährige Personen bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der Genehmigung der Eltern/ Erziehungsberechtigten.
3. Mit der Beitrittserklärung erkennt das künftige Mitglied die aktuelle Satzung an.
4. Eine digitale Zusendung der Beitrittserklärungen ist ebenso möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - Ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens 12 Monatsbeiträgen besteht;
 - Dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, dass geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen,
 - Und dem Förderverein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Fortbestand der Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Vereins und wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.
 - Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Schlusses schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Dies hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Für die Mitgliedschaft ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Einziehung des Mitgliedsbeitrages erforderlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder 60 Euro jährlich.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in sowie drei Beisitzern/innen.
2. Dem Vorstand gehören zwei Mitglieder des Abteilungsvorstands der Jazzdancesparte im VfL Westercelle e.V. an.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. 1. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und 1. Beisitzer/in werden in Jahren mit gerader Jahreszahl neu gewählt. 2. Vorsitzende/r, 2. Beisitzer/in sowie 3. Beisitzer/in sind in Jahren mit ungerader Jahreszahl zu wählen.
6. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen müssen keine Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Sie beschließt vor allem über:
 - den Jahresbericht

- die Beiträge
 - die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen per Mail unter Benennung des Versammlungsortes und Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Versammlung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
 4. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.
 5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 7. Die Stimmenabgabe erfolgt offen.
 8. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 9. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Vorstandsvorsitzende/n oder seinem/ihrem Vertreter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.
 10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzende/n oder in dessen Vertretung durch einen/eine von ihm/ihr dazu einberufenen Versammlungsleiter/in geleitet.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fördervereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins und sonst für den Förderverein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Förderverein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein VfL Westercelle e.V. zugunsten der Jazzdancesparte.